

Antrag

**der Abg. Dr. Boris Weirauch und
Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Reformbedarf bei den juristischen Prüfungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Studierenden an den juristischen Fakultäten des Landes, der Kandidatinnen und Kandidaten der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung sowie der Zweiten juristischen Staatsprüfung seit 2017 differenziert nach Geschlecht jeweils entwickelt hat;
2. wie die Lehrstühle/Institute der juristischen Fakultäten im Land jeweils mit hauptamtlichen Professorinnen und Professoren nach Geschlecht differenziert besetzt sind;
3. wie die Prüfungskommissionen für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung sowie der Zweiten juristischen Staatsprüfung jeweils nach Geschlecht differenziert besetzt sind;
4. welche Aufgaben auf den Ständigen Ausschuss nach § 6 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) übertragen sind, wie dieser Ausschuss aktuell nach Geschlecht differenziert besetzt ist (inklusive Vertreterinnen und Vertreter) und zu welchem Zeitpunkt die Mitglieder des Ständigen Ausschusses neu bestellt werden;
5. welche Zielsetzung sie zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität in den Bereichen insbesondere nach den Ziffern 1 bis 4 verfolgt und welche konkreten Maßnahmen sie diesbezüglich bereits umgesetzt hat bzw. sie wann beabsichtigt, umzusetzen;

6. inwieweit die Studierenden bzw. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare formal bei Fragen und Entscheidungen rund um Angelegenheiten der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung, des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten juristischen Staatsprüfung konkret beteiligt werden und falls es keine formale Beteiligung gibt, mit welcher Begründung eine solche bislang nicht vorgesehen ist;
7. ob ihr bekannt ist, in welchen Bundesländern unter welchen Voraussetzungen eine Abschichtung der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung möglich ist und welche Erfahrungen diese Bundesländer bislang mit einer Abschichtung gemacht haben;
8. mit welcher Begründung in Baden-Württemberg bislang die Möglichkeit einer Abschichtung der Aufsichtsarbeiten lediglich im Rahmen von gestuften Kombinationsstudiengängen (§ 36 Absatz 3 JAPrO) und nicht auch im Rahmen der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung eingeräumt wird;
9. wie sich die Anzahl der Versuche zur Notenverbesserung hinsichtlich der Teilnahme an der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung bzw. zur Zweiten juristischen Staatsprüfung seit 2017 mit welchem Ergebnis jeweils entwickelt haben;
10. wie sich die Gebühren zur Notenverbesserung hinsichtlich der Teilnahme an der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung bzw. zur Zweiten juristischen Staatsprüfung seit 2017 jeweils entwickelt haben.

27.10.2023

Dr. Weirauch, Dr. Kliche-Behnke, Weber, Binder, Rolland, Rivoir SPD

Begründung

Es ist von Interesse, wie sich die juristische Ausbildung unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit und Diversität entwickelt hat und ob die Interessen der Studierenden bzw. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ausreichend in Fragen rund um die juristische Ausbildung in die Überlegungen des Justizprüfungsamtes einbezogen werden. Darüber hinaus soll der Antrag verschiedene Reformansätze (z. B. Möglichkeit der Abschichtung, Höhe der Kosten für Versuche zur Notenverbesserung) hinterfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. November 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Anzahl der Studierenden an den juristischen Fakultäten des Landes, der Kandidatinnen und Kandidaten der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung sowie der Zweiten juristischen Staatsprüfung seit 2017 differenziert nach Geschlecht jeweils entwickelt hat;

Zu 1.:

Die Studierendenzahlen an den juristischen Fakultäten des Landes haben sich wie folgt entwickelt:¹

Studien-jahr	Freiburg	Heidelberg	Konstanz	Mannheim	Tübingen	Gesamt
2022 ²	2 330 (53,5 %) ³	2 654 (55,3 %)	1 595 (60,8 %)	500 (49,0 %)	2 141 (59,1 %)	9 220 (56,3 %)
2021	2 333 (52,9 %)	2 626 (56,0 %)	1 627 (59,9 %)	511 (54,0 %)	2 104 (58,1 %)	9 201 (56,3 %)
2020	2 334 (52,5 %)	2 511 (55,8 %)	1 672 (59,8 %)	514 (54,9 %)	2 093 (58,6 %)	9 124 (56,3 %)
2019	2 372 (53,5 %)	2 547 (55,7 %)	1 651 (59,6 %)	563 (52,0 %)	2 091 (58,7 %)	9 224 (56,3 %)
2018	2 358 (52,5 %)	2 620 (55,9 %)	1 596 (58,3 %)	477 (55,3 %)	2 122 (58,8 %)	9 173 (56,1 %)
2017	2 387 (52,2 %)	2 702 (55,8 %)	1 667 (57,6 %)	457 (54,9 %)	2 160 (58,9 %)	9 373 (55,9 %)

Quelle: Statistisches Landesamt B-W; Studierendenstatistik

Die Prüflingszahlen in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung und der Zweiten juristischen Staatsprüfung sowie das Verhältnis von weiblichen und männlichen Prüflingen können folgender Tabelle entnommen werden:

¹ In der Tabelle sind Studierende im Studienfach Rechtswissenschaften an staatlichen Universitäten in Baden-Württemberg gemäß amtlicher Studierendenstatistik dargestellt. Unterschiede zu anderen veröffentlichten Gesamtstudierendenzahlen sind auf die unterschiedlichen Datenquellen und unterschiedliche Abgrenzungen (beispielsweise Berücksichtigung von Nebenhörer oder Beurlaubungen) zurückzuführen.

² Für das aktuell laufende Jahr 2023 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Zahlen vor.

³ Jeweils in Klammern dargestellt ist der prozentuale Anteil weiblicher Studierender.

Jahr	Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung ⁴	Zweite juristische Staatsprüfung ⁵
2023 ⁶	1 769 (59,4 %)	1 072 (57,3 %)
2022	1 698 (60,0 %)	1 030 (61,3 %)
2021	1 680 (59,4 %) ⁷	1 149 (59,7 %)
2020	1 919 (57,2 %)	1 136 (56,3 %)
2019	1 965 (58,4 %)	1 071 (53,9 %)
2018	1 990 (57,9 %)	926 (54,5 %)
2017	1 988 (54,1 %)	903 (57,8 %)

Der hohe Anteil von weiblichen Studierenden sowie von Absolventinnen der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung und der Zweiten juristischen Staatsprüfung bestätigt die bereits hohe Attraktivität des Vorbereitungsdiensts und des Studiums insbesondere auch für Frauen. Mit der Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1. Februar 2023 (JAPrO) wurde für eine noch bessere Vereinbarkeit von juristischer Ausbildung und Familie gesorgt, um die gleichberechtigte Teilhabe an Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbildungsressourcen zu gewährleisten. In § 48a Absatz 2 Nr. 1 JAPrO ist nunmehr für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Möglichkeit vorgesehen, den Vorbereitungsdienst unter anderem dann in Teilzeit zu absolvieren, wenn sie an der Kinderbetreuung mitwirken. Die Regelung kommt vor allem auch Rechtsreferendarinnen zugute, die nach der derzeitigen Lebenswirklichkeit ganz überwiegend die Betreuung ihrer minderjährigen Kinder insbesondere in den ersten Lebensmonaten und -jahren übernehmen. Außerdem wurde durch die JAPrO-Änderung und die darin enthaltene Verlängerung der Prüfungsfristen die zu erwartende Einführung der individuellen Teilzeit im Bereich des Studiums der Rechtswissenschaft vorbereitet. Zwar haben die juristischen Fakultäten des Landes von der Möglichkeit, Teilzeitstudiengänge zu schaffen, bisher keinen Gebrauch gemacht. Angesichts der „Soll-Vorschrift“ des § 30 Absatz 3 Satz 2 LHG dürfte die Einführung des individuellen Teilzeitstudiums im Fachbereich Rechtswissenschaften aber jederzeit zu erwarten sein.

2. wie die Lehrstühle/Institute der juristischen Fakultäten im Land jeweils mit hauptamtlichen Professorinnen und Professoren nach Geschlecht differenziert besetzt sind;

Zu 2.:

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl aller hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Lehr- und Forschungsbereichs Rechtswissenschaften an staatlichen Universitäten während der Jahre 2017 bis 2021 dargestellt.⁸

⁴ Jeweils in Klammern dargestellt ist der prozentuale Anteil an Frauen.

⁵ Siehe Fußnote 4.

⁶ Maßgeblich für die Erfassung der Zahlen ist das Jahr, in dem die Prüfungskampagnen abgeschlossen werden.

⁷ Eine Person hat 2021 den Geschlechtseintrag „divers“ angegeben.

⁸ Aus der amtlichen Hochschulpersonalstatistik ist die fachliche Zugehörigkeit ersichtlich. Diese Zuordnung korrespondiert aber nicht zwingend mit der Zuordnung zu einer juristischen Fakultät an einer Hochschule. Zahlen zu den Jahren 2023 und 2022 liegen der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Jahr	Professorinnen und Professoren (gesamt)	Professorinnen	Frauenanteil
2021	107	18	16,8 %
2020	109	16	14,7 %
2019	107	18	16,8 %
2018	110	17	15,5 %
2017	113	17	15,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt; ICELand; Hochschulpersonalstatistik

Im Hochschulsystem sind in den letzten Jahren hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter in Baden-Württemberg erhebliche Fortschritte erzielt worden. Gleichwohl ist eine Parität bei den Lebenszeitprofessuren an den juristischen Fakultäten des Landes noch nicht erreicht.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützt die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Gleichstellung (vgl. § 4 Absatz 1 LHG) durch die Etablierung fördernder Rahmenbedingungen und gleichstellungspolitischer Impulse. Das strategische Ziel ist dabei die Erhöhung der Frauenanteile bei den unbefristeten Professuren und eine langfristige Stärkung des Anteils von Frauen in denjenigen Bereichen, in denen eine Unterrepräsentanz besteht. In Bezug auf die Umsetzung ist zu beachten, dass die relevanten Personalentscheidungen an den Hochschulen getroffen werden und dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Wahrnehmung der Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit somit nur indirekt Einfluss nehmen kann.

Mit der Neugestaltung der Gleichstellungspläne der Hochschulen zur studienbereichsscharfen Identifikation der Leaky Pipeline, d. h. der absinkende Frauenanteil auf den verschiedenen Qualifizierungsebenen und Karrierestufen, mit der Stärkung der rechtlichen und materiellen Gleichstellungsbeauftragten in den Berufungsverfahren sowie zuletzt mit der Verpflichtung der Hochschulen im Rahmen einer aktiven Rekrutierung, geeignete Kandidatinnen für ausgeschriebene Professuren zu identifizieren und sie zur Bewerbung zu ermutigen, hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entscheidende Schritte unternommen, der Leaky Pipeline beim Übergang zur Lebenszeitprofessur entgegenzuwirken. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Förderprogrammen, die das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst initiiert hat: Das Margarete von Wrangell-Juniorprofessorinnen-Programm wurde 2023 neu ausgeschrieben und soll künftig einen Impuls zugunsten verlässlicherer Karrierewege in der Postdoc-Phase setzen. Daneben hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst seine Unterstützung der Hochschulen bei der Partizipation am Bund-Länder-Professorinnenprogramm deutlich ausgebaut. Weiterhin haben die Hochschulen eigene Programme implementiert, die zum Teil auch spezifisch die Bedarfe der Rechtswissenschaften in den Blick nehmen (z. B. das Justitia Mentoring an der Universität Freiburg oder das Athene Mentoring an der juristischen Fakultät der Universität Tübingen).

3. wie die Prüfungskommissionen für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung sowie der Zweiten juristischen Staatsprüfung jeweils nach Geschlecht differenziert besetzt sind;

Zu 3.:

Das Landesjustizprüfungsamt setzt sich mit großem Engagement dafür ein, das seit Jahren anerkannte hohe Qualitätsniveau der Zweiten juristischen Staatsprüfung und der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg zu erhalten. Zentrale Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Sicherstel-

lung rechtmäßiger und in jeder Hinsicht einwandfreier Prüfungsverfahren. Daher ist es dem Landesjustizprüfungsamt ein wichtiges Anliegen, den Prüfungsablauf frei von Diskriminierungen jedweder Art zu gewährleisten und insbesondere mehr Prüfungskommissionen auch mit Frauen zu besetzen. Durch intensive Werbung auch außerhalb der Justiz und gezielte persönliche Ansprache insbesondere auch von Richterinnen und Staatsanwältinnen durch die Personalreferenten stehen für die Zweite juristische Staatsprüfung derzeit 101 Prüferinnen und 301 Prüfer zur Verfügung. In der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung sind insgesamt 134 Prüferinnen und 385 Prüfer bestellt. Die konkrete Zusammensetzung der einzelnen Prüfungskommissionen in den halbjährlichen Prüfungskampagnen ist jedoch abhängig von der Anzahl der Prüflinge sowie der Anzahl der Prüferinnen und Prüfer, die sich für die freiwillige Mitwirkung an den mündlichen Prüfungen in einer Kampagne bereit erklären.

Für die Prüfungskampagnen Herbst 2022 und Frühjahr 2023 stellt sich die Besetzung der Prüfungskommissionen in der Zweiten juristischen Staatsprüfung wie folgt dar:

Prüfungskampagne	Anzahl der Kommissionen (gesamt)	Kommissionen mit mind. einer Prüferin
Frühjahr 2023	156	102 (65,4 %)
Herbst 2022	174	107 (61,5 %)

Die Besetzung der Prüfungskommissionen in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung lässt sich folgender Tabelle entnehmen:

Prüfungskampagne	Anzahl der Kommissionen (gesamt)	Kommissionen mit mind. einer Prüferin
Frühjahr 2023	187	82 (43,9 %)
Herbst 2022	193	83 (43,0 %)

Hinsichtlich der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 JAPrO in jeder Prüfungskommission mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer des Rechts sein soll und diese – wie unter Ziffer 2 dargestellt – zu über 80 % männlich sind.

Es ist das Bestreben des Landesjustizprüfungsamts, die Anzahl der Prüferinnen auch zukünftig stetig zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird neben der bereits erwähnten intensiven Prüferwerbung sowie einer entsprechenden Einteilungspraxis die Verbesserung der Attraktivität der Prüfertätigkeit angestrebt, etwa durch die regelmäßige Anpassung der Prüfervergütung. Mit Blick auf die unter Ziffer 1 dargestellten Absolventenzahlen und den Umstand, dass die Prüferinnen und Prüfer aus der Praxis freiwillig im Rahmen einer Nebentätigkeit an den Staatsprüfungen mitwirken, sind solchen Bemühungen naturgemäß Grenzen gesetzt. Insbesondere können die verfügbaren Prüferinnen nicht beliebig häufig eingeteilt werden, da sich dies negativ auf die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Prüfung auswirken würde. Zudem ist gerade für Richterinnen und Staatsanwältinnen, die unter anderem wegen Kinderbetreuung hauptamtlich in Teilzeit tätig sind, die Übernahme eines Prüferamts als Nebentätigkeit bzw. die Abnahme einer mündlichen Prüfung – insbesondere, wenn sie mit einer Reisetätigkeit verbunden ist – häufig nur schwer darstellbar.

4. welche Aufgaben auf den Ständigen Ausschuss nach § 6 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) übertragen sind, wie dieser Ausschuss aktuell nach Geschlecht differenziert besetzt ist (inklusive Vertreterinnen und Vertreter) und zu welchem Zeitpunkt die Mitglieder des Ständigen Ausschusses neu bestellt werden;

Zu 4.:

Nach § 6 Absatz 4 JAPrO berät der Ständige Ausschuss für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung das Landesjustizprüfungsamt in Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Insoweit nimmt er die Funktion eines für das Prüfungsverfahren eingerichteten Prüfungsausschusses ein, in welchem beispielsweise Präzedenzfälle einer Prüfungskampagne oder grundlegende Fragen des Prüfungsverfahrens bzw. des Prüfungsablaufs erörtert werden. Der Ständige Ausschuss kann dem Justizministerium die Berufung neuer Prüferinnen und Prüfer gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 c) des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 16. Juli 2003 (JAG) vorschlagen. Außerdem beschließt der Ständige Ausschuss über die grundsätzliche Beteiligung der Prüferinnen und Prüfer an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Ferner beschließt er gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 1 JAPrO über die weiteren ihm durch die JAPrO zugewiesenen Angelegenheiten. Derzeit sind dem Ständigen Ausschuss solche Angelegenheiten nicht übertragen.

§ 6 Absatz 2 JAPrO bestimmt, dass der Ständige Ausschuss aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts sowie acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer gebildet wird. Derzeit besteht der Ständige Ausschuss aus acht männlichen und einem weiblichen Mitglied, wobei die jeweiligen Vertreter demselben Geschlecht angehören. Fünf Mitglieder entstammen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 b) JAG als hauptamtliche Prüferinnen bzw. Prüfer in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung mitwirken. In der Praxis kommt jeder der fünf juristischen Fakultäten des Landes das Recht zu, in eigener Verantwortung eine Professorin bzw. einen Professor aus dem dortigen Kollegium als Vertreter der Fakultät im Ständigen Ausschuss vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen werden nach Anhörung der übrigen Fakultäten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 JAPrO bestellt. Durch die umfassende und gleichberechtigte Beteiligung der juristischen Fakultäten des Landes soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit der Ersten juristischen Prüfung das rechtswissenschaftliche Hochschulstudium und damit der universitäre Teil der juristischen Ausbildung abgeschlossen wird, der maßgeblich in der Verantwortung der juristischen Fakultäten liegt. Drei weitere Mitglieder des Ständigen Ausschusses entstammen aus dem Kreis der amtierenden Präsidenten der Landgerichte an den fünf Prüfungsstandorten nach § 2 Absatz 1 JAG, die dort auch die Funktion des Leiters der örtlichen Außenstelle des Landesjustizprüfungsamts innehaben und insbesondere bei der Organisation der juristischen Staatsprüfungen mitwirken. Die Vertreter nach § 6 Absatz 3 Halbsatz 1 JAPrO werden nach denselben Maßgaben bestellt. Die dargestellte Bestellungspraxis gewährleistet die Einbeziehung eines möglichst breiten Sachverständnisses sowie umfassender Kenntnisse der Gegebenheiten an den einzelnen Prüfungsstandorten.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 JAPrO werden die Mitglieder des Ständigen Ausschusses durch das Justizministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei eine mehrmalige Bestellung zulässig ist. Die Bestellung endet nach Ablauf der fünfjährigen Bestellungsfrist, sofern sie nicht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 JAPrO verlängert oder die Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss infolge des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst beendet wird.

5. welche Zielsetzung sie zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität in den Bereichen insbesondere nach den Ziffern 1 bis 4 verfolgt und welche konkreten Maßnahmen sie diesbezüglich bereits umgesetzt hat bzw. sie wann beabsichtigt, umzusetzen;

Zu 5.:

Es wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 1 bis 4 verwiesen.

6. inwieweit die Studierenden bzw. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare formal bei Fragen und Entscheidungen rund um Angelegenheiten der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung, des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten juristischen Staatsprüfung konkret beteiligt werden und falls es keine formale Beteiligung gibt, mit welcher Begründung eine solche bislang nicht vorgesehen ist;

Zu 6.:

Rechtsreferendare und Studierende werden an Entscheidungen in Angelegenheiten der Ausbildung und Prüfung im Rahmen der hierfür gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten und nach den insoweit bestehenden Vorgaben beteiligt. So wirken etwa die nach § 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Errichtung von Ausbildungspersonalräten für Rechtsreferendare vom 17. März 1977 (AusbPersVLJMV – GBl. 1977, 98) gebildeten Ausbildungspersonalräte in den nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 AusbPersVLJMV bestimmten Angelegenheiten der Personalvertretung mit. Gemäß § 3 Absatz 1 JAPrO werden die Ausbildungspersonalräte an Maßnahmen des Justizministeriums und des Landesjustizprüfungsamts nicht beteiligt. Traditionell werden jedoch die Vorstände der Sprecherkonferenzen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart zu den jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter der Oberlandesgerichte, der Landgerichte und der Regierungspräsidien beim Landesjustizprüfungsamt eingeladen. Darüber hinaus werden Rechtsreferendare und Studierende bei Gesetzgebungs- bzw. Veränderungsverfahren entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 26. September 2023 (VwV Regelungen – Az.: 5-05-3/3 – GABl. 2023, 444) einbezogen. In der Vergangenheit wurden beispielsweise im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung und zur Erhöhung der Notenverbesserungsgebühr die Sprecherkonferenzen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart sowie der Landesverband der rechtswissenschaftlichen Fachschaften Baden-Württembergs, in dem alle Fachschaften der fünf Prüfungsstandorte vertreten sind, angehört.

Unabhängig hiervon existiert regelmäßig ein Austausch zwischen dem Landesjustizprüfungsamt und den Vertretern des Landesverbands der rechtswissenschaftlichen Fachschaften. Bei wichtigen und bedeutsamen Vorhaben wie etwa der Einführung der elektronischen Prüfung finden zusätzlich frühzeitig Informationsveranstaltungen in verschiedenen Formaten statt, um möglichst alle Beteiligteninteressen sowie gegebenenfalls mögliche Probleme im Vorfeld zu ermitteln und bei den Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen zu berücksichtigen. Angelegenheiten, die lediglich einen Prüfungsstandort betreffen, können zudem im Rahmen eines bilateralen Austauschs mit den dortigen Studierendenvertretern bzw. Vertretern der Rechtsreferendare besprochen werden. Schließlich existieren flexible Beteiligungsformate etwa durch Einzelgespräche mit der Fachschaft einer juristischen Fakultät oder in Gestalt von Teilnahme- und Feedbackmöglichkeiten bei Erprobungen der elektronischen Prüfung.

7. *ob ihr bekannt ist, in welchen Bundesländern unter welchen Voraussetzungen eine Abschichtung der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung möglich ist und welche Erfahrungen diese Bundesländer bislang mit einer Abschichtung gemacht haben;*

Zu 7.:

Der Prüfungsmodus der Abschichtung in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung wurde 2016 und 2017 im Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (Koordinierungsausschuss) unter Auswertung des diesbezüglichen Diskussionsstands eingehend erörtert. Mit Blick auf § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG, der bundesrechtlich vorgibt, dass die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten ist, haben sich die Länder darauf verständigt, dass von der Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsteilen aufgrund der damit verbundenen Nachteile für die Herausbildung eines umfassenden juristischen Verständnisses sowie der Beeinträchtigung der Chancengleichheit grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden soll. Nachdem Nordrhein-Westfalen die Abschichtungsmöglichkeit zwischenzeitlich abgeschafft hat, existiert der Prüfungsmodus nur noch in Niedersachsen. Dort können die Aufsichtsarbeiten aufgeteilt in die zivilrechtlichen und die übrigen drei Klausuren in zwei unterschiedlichen Prüfungskampagnen⁹ absolviert werden, wobei die letzte Klausur noch innerhalb der Freiversuchsfrist¹⁰ geschrieben werden muss.

8. *mit welcher Begründung in Baden-Württemberg bislang die Möglichkeit einer Abschichtung der Aufsichtsarbeiten lediglich im Rahmen von gestuften Kombinationsstudiengängen (§ 36 Absatz 3 JAPrO) und nicht auch im Rahmen der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung eingeräumt wird;*

Zu 8.:

Im Einklang mit der Entscheidung des Koordinierungsausschusses ist in Baden-Württemberg das Abschichten von Aufsichtsarbeiten der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung nur im Rahmen von gestuften Kombinationsstudiengängen möglich. Gestufte Kombinationsstudiengänge sind Studiengänge, bei denen die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums in den einzelnen Rechtsgebieten überwiegend zeitlich nacheinander gelehrt und in erheblichem Umfang mit Inhalten nichtjuristischer Fachrichtungen kombiniert werden und die mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen werden sollen. Dabei werden sowohl einheitliche Prüfungsanforderungen in den Ländern gemäß § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG als auch die Ausbildungsziele des rechtswissenschaftlichen Studiums und der Grundsatz der Chancengleichheit nach Artikel 12 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 GG gewahrt. Die Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsteilen in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg insbesondere wegen der Reduktion der zu erbringenden Gedächtnisleistungen grundsätzlich einen Wettbewerbsvorteil dar. Beim gestuften Kombinationsstudiengang liegt eine gleichheitswidrige Wettbewerbsverzerrung jedoch nicht vor, weil die Studierenden sich zusätzliches Wissen in dem mit dem rechtswissenschaftlichen Studium kombinierten Studiengang aneignen und sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung melden müssen.¹¹

⁹ Niedersachsen bietet im Jahr insgesamt vier Prüfungsdurchgänge an (Januar, April, Juli und Oktober).

¹⁰ Prüfungsversuch nach dem achten Semester nach ununterbrochenem Studium, vgl. § 18 Absatz 1 Nr. 1 § 18 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 15. Januar 2004 (NJAG Nds. GVBl. S. 7).

¹¹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10. März 2015 – 9 S 2309/13, juris, Rn. 56 ff; rechtskräftig infolge der Nichtzulassung der Revision BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2015 – 6 B 11.15, juris.

Studierende des Mannheimer Kombinationsstudiengangs „Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin“ erlangen dementsprechend die Abschichtungsmöglichkeit nach dem sog. Mannheimer Modell nur, weil sie im Wesentlichen parallel zum rechtswissenschaftlichen Studium Wirtschaftswissenschaften in einem so erheblichen Umfang studieren, dass er für den Erwerb eines Bachelorabschlusses ausreicht. Zudem müssen die drei zivilrechtlichen Aufsichtsarbeiten spätestens nach sechs Semestern sowie die weiteren Klausuren spätestens vier Semester danach geschrieben und die mündliche Prüfung absolviert werden (vgl. § 37 Absatz 1, Absatz 2 JAPrO). Diese komplexe Studiensituation verlangt von den Studierenden, die Studieninhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums auf eine grundlegende und tiefgehende Weise zu verinnerlichen, weil sie sich darüber hinaus innerhalb eines festgelegten Zeitraums auch wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse aneignen müssen. Unter diesen Bedingungen ist gewährleistet, dass die Abschichtungsmöglichkeit für die Studierenden des Studiengangs „Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin“ gegenüber den anderen Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaften keinen Wettbewerbsvorteil bringt.

9. wie sich die Anzahl der Versuche zur Notenverbesserung hinsichtlich der Teilnahme an der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung bzw. zur Zweiten juristischen Staatsprüfung seit 2017 mit welchem Ergebnis jeweils entwickelt haben;

Zu 9.:

Der Notenverbesserungsversuch nach §§ 65 Absatz 1, 23 Absatz 1 JAPrO ermöglicht es Prüflingen, die die juristischen Staatsprüfungen bereits in einem früheren Prüfungstermin bestanden haben, erneut an der Prüfung teilzunehmen, um ein besseres Prüfungsergebnis als im bestandenem Erstversuch zu erreichen. In der Zweiten juristischen Staatsprüfung stellen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zur Notenverbesserung durchschnittlich ein Viertel aller Prüflinge dar, wobei es davon rund 40 % gelingt, ihr vorangegangenes Ergebnis zu verbessern. Für den Zeitraum von 2017 bis 2023 können Einzelheiten der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Prüflinge im Notenverbesserungsversuch¹²	Prüflinge, die ihr Prüfungsergebnis verbessert haben¹³
2023	228 (21,3 %)	86 (37,7 %)
2022	272 (26,4 %)	104 (38,2 %)
2021	371 (32,3 %)	146 (39,4 %)
2020	320 (28,2 %)	147 (45,9 %)
2019	296 (27,6 %)	115 (38,9 %)
2018	237 (25,6 %)	97 (40,9 %)
2017	236 (26,1 %)	96 (40,7 %)

¹² Jeweils in Klammer dargestellt ist der prozentuale Anteil, den die Prüflinge, die an der Prüfung zur Notenverbesserung teilnehmen, im Verhältnis zu der Gesamtanzahl aller Prüflinge in dem angegebenen Jahr ausmachen. Siehe zur Gesamtanzahl der Prüflinge auch unter Ziffer 1.

¹³ Die in Klammer angegebene Prozentzahl weist aus, wie hoch der Anteil der Prüflinge ist, die an der Prüfung zur Notenverbesserung teilnehmen und dabei auch ein besseres Ergebnis als im vorangegangenen Prüfungsversuch erzielen konnten.

Von den Prüflingen der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung nehmen ebenfalls rund ein Viertel der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zum Zwecke der Notenverbesserung an der Prüfung teil. Knapp 60 % davon gelingt es dabei, sich im Vergleich zum vorangegangenen Prüfungsversuch zu verbessern. Die Entwicklung stellt sich im Zeitraum von 2017 bis 2023 wie folgt dar:

Jahr	Prüflinge im Notenverbesserungsversuch ¹⁴	Prüflinge, die ihr Prüfungsergebnis verbessert haben ¹⁵
2023	427 (24,1 %)	227 (53,1 %)
2022	403 (23,7 %)	250 (62,0 %)
2021	439 (26,1 %)	261 (59,5 %)
2020	477 (24,9 %)	287 (60,2 %)
2019	499 (25,4 %)	278 (55,7 %)
2018	513 (25,8 %)	311 (60,6 %)
2017	452 (22,7 %)	266 (58,9 %)

10. wie sich die Gebühren zur Notenverbesserung hinsichtlich der Teilnahme an der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung bzw. zur Zweiten juristischen Staatsprüfung seit 2017 jeweils entwickelt haben.

Zu 10.:

Seit Erlass der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen vom 7. Juli 2005 (JAPGebV – GBl. 2005, 604) im Jahr 2005 betrug die Gebühr für den Notenverbesserungsversuch in der Zweiten juristischen Staatsprüfung 500 Euro und in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung 390 Euro. Über 15 Jahre hat die Notenverbesserungsgebühr keine betragsmäßige Anpassung erfahren. Mit Verordnung vom 31. Januar 2022 (GBl. 2022, S. 74) wurden die Gebühren für die Zweite juristische Staatsprüfung auf 650 Euro und für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung auf 490 Euro angehoben. Die Gebührenanpassung wurde aufgrund des zwischenzeitlich erheblich gestiegenen Verwaltungsaufwands sowie inflationsbedingter Kostensteigerungen erforderlich, die durch die bisherige Notenverbesserungsgebühr nicht abgebildet wurden. Insbesondere höhere Personalkosten¹⁶, angepasste Prüfervergütungen sowie gestiegene Mieten für Prüfungsräume verursachen einen Gesamtaufwand, der nicht mit den Einnahmen durch eine über 15 Jahre unveränderte Gebühr gedeckt werden kann. Eine Kostendeckung wird indessen selbst nach der Gebührenanpassung im vergangenen Jahr nicht erreicht und auch nicht angestrebt. In Abweichung zu § 7 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes, wonach die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken soll, wurde mit Blick auf die Einkommensverhältnisse der Prüflinge ein Abschlag auf die Verwaltungskosten vorgenommen. Die Beibehaltung der seitherigen Abschläge von rund 27 % bzw. 15 % hätte indes dazu geführt, dass die Gebühren von ursprünglich 500 Euro auf 770 Euro in der Zweiten juristischen Staatsprüfung und von 390 Euro auf 590 Euro in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung hätten angehoben werden müssen.

¹⁴ Siehe Fußnote 12.

¹⁵ Siehe Fußnote 13.

¹⁶ Siehe dazu etwa die Erhöhung der Pauschalsätze für Personalkosten durch die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 31. Oktober 2022 – FM2-0541.8-1/48/4 (VwV-Kostenfestlegung).

Um die finanzielle Belastung für die Prüflinge abzufedern wurde entschieden, die Gebührenanpassung in zwei Stufen zu vollziehen. Dementsprechend wurden mit der Verordnung vom 31. Januar 2022 die Gebühren zunächst um 150 Euro bzw. um 100 Euro erhöht. Die weitere Gebührenanhebung, mit der schließlich die angemessene Gebührenbemessung erreicht werden soll, wurde für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Angesichts des unter Ziffer 9 dargestellten hohen Anteils der Prüflinge zur Notenverbesserung stellen die Sach- und Personalkosten zur Bereitstellung der erforderlichen Prüfungskapazitäten einen nicht zu vernachlässigenden Kostenfaktor dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einräumung eines Notenverbesserungsversuchs von Verfassung wegen nicht geboten ist. Die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG verlangt nicht, denjenigen Prüflingen, die durch die bestandene Prüfung bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen Berufsabschluss verfügen, die Möglichkeit zu eröffnen, ein besseres Prüfungsergebnis zu erreichen. Um dennoch das Angebot der Notenverbesserung erhalten und gleichzeitig die juristischen Staatsprüfungen mit den hohen Teilnehmerzahlen unter optimalen Bedingungen durchführen zu können, ist die regelmäßige Prüfung einer Gebührenanpassung unumgänglich und nach den Vorgaben des Finanzministeriums spätestens nach zwei Jahren vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wurde im Juni dieses Jahres ein weiteres Ordnungsänderungsverfahren eingeleitet, mit dem die zweite Stufe der im Januar 2022 begonnenen Gebührenanpassung im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt werden soll.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration